

Satzung der Gemeinde Barbing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Barbing (nachfolgend auch Gemeinde) folgende **Satzung der Gemeinde Barbing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschrift.....	1
§ 1 – Bemessungsgrundlage.....	1
§ 2 – Gebührenarten.....	1
§ 3 – Gebührenschuldner.....	2
§ 4 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	2
II. Die Gebühren im Einzelnen.....	2
§ 5 – Grabgebühren.....	2
§ 6 – Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten.....	3
§ 7 – Bestattungsgebühren.....	3
§ 8 – Sonstige Gebühren.....	4
§ 9 – Säumniszuschläge.....	5
§ 10 – Inkrafttreten.....	5

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1 – Bemessungsgrundlage

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe und die der Gemeinde von der Kirche übergebenen Friedhöfe werden als Einrichtungseinheit „Friedhof der Gemeinde Barbing“ geführt (Art. 21 (2) GO).
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungseinheit „Friedhof der Gemeinde Barbing“ werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufzuwendenden Kosten erhoben.

§ 2 – Gebührenarten

- (1) Die Inanspruchnahme der Einrichtungseinheit „Friedhof der Gemeinde Barbing“ ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:

- a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Für Leistungen, die von der Gemeinde oder deren Erfüllungsgehilfen im Rahmen des Friedhofs- und Bestattungswesens erbracht werden, für die diese Satzung aber keine Gebühr vorsieht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen mit den Gebührenschuldern (siehe § 3) treffen. Die Gebühr soll in diesen Fällen für die Gemeinde kostendeckend sein.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung „Friedhof der Gemeinde Barbing“ gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Urnennische erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung (siehe § 2).
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
- (3) Die Gebühren werden vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

II. Die Gebühren im Einzelnen

§ 5 – Grabgebühren

- (1) Grabgebühren werden für die Erteilung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder Urnennischen erhoben. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes und die entsprechenden Ruhefristen gilt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Barbing (Friedhofs- und Bestattungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Grabgebühren betragen (jeweils für die angegebene Ruhefrist bzw. pro Jahr der Verlängerung):

	Grabgebühr für gesamte Ruhefrist		Verlängerungs- gebühr
	Jahre	Gebühr in €	€ p.a.
Reihengrabplatz	12	240,00	20,00
Familiengrabplatz	12	360,00	30,00
Kindergrabplatz	8	100,00	12,50
Urnengrabplatz	12	240,00	20,00
Urnennische in Urnenstele	10	260,00	26,00
Urnenerd-kammer	10	260,00	26,00

- (3) Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit bzw. für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Soweit von der Gemeinde bereits Fundamente an Gräbern hergestellt wurden, ist bei Erwerb bzw. Verlängerung der Grabstätte eine Fundamentgebühr zu entrichten:

Fundamentgebühr	Zeitraum	Gebühr in €	€ p.a.
Reihengrab	12 Jahre	23,00	2,00
Familiengrab	12 Jahre	40,00	3,50

§ 6 – Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

- (1) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten gilt § 5 entsprechend.
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilig festgesetzte Gebühr im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tage der Rechtswirksamkeit des Verzichts an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht nicht mehr in Anspruch genommen wird, die für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung bei der Verlängerung eines Nutzungsrechts bzw. beim Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird eine Gebühr nach § 8 erhoben.

§ 7 – Bestattungsgebühren

- (1) Für die Erdbestattung von Verstorbenen bzw. die Beisetzung von Aschenurnen werden Grund- und Zusatzgebühren erhoben. Die Grundgebühr wird als Pauschalgebühr erhoben. Neben den Kosten für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung beinhalten die Grundgebühren auch folgende Leistungen, die dem Benutzungszwang (siehe Nr. 2.2.1 der BestBek in der Fassung vom 07.05.2010) unterliegen:
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
 - die Grundausrüstung des Leichenhauses mit Trauerschmuck,

- c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger bzw. der Begleitung durch einen Bestattungsordner,
 - d) die Beförderung der Urne vom Leichenhaus zum Urnengrab bzw. der Urnenstele,
 - e) das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urne.
- (2) Die Zusatzgebühr wird für Bestattungen am Samstag erhoben, sofern der Sterbetag nicht der vorangehende Donnerstag war.
- (3) Entfällt ausnahmsweise die eine oder andere Leistung nach Abs. (1), so tritt keine Ermäßigung ein.
- (4) Die Bestattungsgebühren betragen je nach Grund- und Zusatzleistung:

	Grundgebühr in €	Zusatzgebühr in €
Erdbestattung eines Kindes (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	415,00	20,00
Bestattung eines Verstorbenen in einer Grabstätte (Reihen- oder Familiengrab) bis Einfachgrabtiefe mit Sargträgern	490,00	40,00
Bestattung eines Verstorbenen in einer Grabstätte (Reihen- oder Familiengrab) bis Einfachgrabtiefe mit Bestattungsordner	390,00	15,00
Bestattung eines Verstorbenen in einem Tiefgrab (Reihen- oder Familiengrab) mit Sargträgern	690,00	40,00
Bestattung eines Verstorbenen in einem Tiefgrab (Reihen- oder Familiengrab) mit Bestattungsordner	590,00	15,00
Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	190,00	30,00
Urnenbeisetzung in einer Urnennische (Urnenstele)	150,00	26,00
Urnenbeisetzung in einer Urnenerd-kammer	150,00	26,00

§ 8 – Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

Sonstige Gebühren		Gebühr in €
Benutzung des Leichenhauses je Erdbestattung	einmalig	140,00
Benutzung des Leichenhauses je Urnenbeisetzung	einmalig	140,00
Besondere Ausschmückungen des Leichenhauses	-	tats. Kosten
Verlängerung/Aufgabe eines Nutzungsrechtes	einmalig	30,00

Sonstige Gebühren		Gebühr in €
Beschriftung der Abdeckplatte einer Urnenstele/Urnen-erd-kammer	einmalig	240,00
Anschaffung der Abdeckplatte einer Urnenstele mit Ver- schluss	einmalig	130,00
Anschaffung der Abdeckplatte einer Urnen-erd-kammer mit Beschlag	einmalig	150,00
Exhumierung einer bestatteten Leiche	einmalig	tats. Kosten
Umbettung einer bestatteten Leiche	einmalig	tats. Kosten
Ausgrabung einer Urne aus einem Urnen-erd-grab und Wie- derbeisetzung in einem bestehenden Urnen-grab	einmalig	85,00
Wegnahme einer Urne aus einer Urnenstele/Urnen-erd-kam- mer und Wiederbeisetzung in einer bestehenden Urnen- stele/Urnen-erd-kammer	einmalig	75,00
Verlegung einer Urne bei Verzicht auf das Nutzungsrecht gem. § 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Ge- meinde Barbing in ein anderes Grab oder Sammelurnen- grab oder Urnenstele oder Urnen-erd-kammer	einmalig	100,00

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Die für solche Leistungen erhobene Gebühr bestimmt sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 – Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 5, 7 und 8 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Barbing, den 12.12.2019

GEMEINDE BARBING

Johann Thiel
1. Bürgermeister



